STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 352/2015

Dezernat I
Federführend: Sachgebiet Steuern
Anlagen:

Az.: 142; hm

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	10.12.2015	N	zur Vorberatung
Stadtrat	17.12.2015	Ö	zur Beschlussfassung

Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
a) Anhebung des Steuersatzes für Geräte mit Gewinnmöglichkeit von 12% des Einspielergebnisses auf 16%
b) Anhebung des Mindeststeuersatzes für Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen von derzeit 25 EUR auf 50 EUR und in Gaststätten von 10 EUR auf 20 EUR
c) Anpassungen an das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes, Städtetages (Stand 17.09.2014)

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer.

Begründung:

In Neustadt an der Weinstraße sind derzeit 219 Geldspielautomaten (Geräte mit Gewinnmöglichkeit) gemeldet, die zum Teil in Gaststätten (88) und auch in den 12 Spielhallen im Stadtgebiet (131) aufgestellt sind.

In den vergangenen 3 Jahren haben einige Gemeinden in Rheinland-Pfalz begonnen ihre Steuersätze für die Aufstellung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit anzuheben und sich damit an die wesentlich höheren Steuersätze zahlreicher Gemeinden in den umliegenden Bundesländern anzugleichen. Dort werden bereits Sätze von bis zu 22% auf das Einspielergebnis der Nettokasse (wie z.B. in Mannheim, Stuttgart) bzw. 20% auf das Einspielergebnis der Bruttokasse (wie z.B. in Karlsruhe, Wiesbaden oder Frankfurt) erhoben.

Während Städte in Rheinland-Pfalz wie z.B. Grünstadt, Wörth am Rhein, Germersheim, Frankenthal, Kaiserslautern und Trier ihren Steuersatz auf 15% angehoben haben, fordern Pirmasens, Landau, Speyer und Ludwigshafen zwischenzeitlich 18% des Bruttoeinspielergebnisses von den Geräteaufstellern. Alzey, Schifferstadt und Koblenz haben Ihren Steuersatz mittlerweile auf 20 % erhöht. Spitzenreiter mit 25% auf die Nettokasse (entspricht ca. 21% Bruttokasse) ist Worms.

Die Mindeststeuerbeträge der 18 überprüften rheinland-pfälzischen Gemeinden liegen durchweg bei 60 EUR für Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen (Ausnahmen: Alzey mit 40 EUR und Frankenthal mit 50 EUR).
In Gaststätten liegt der Mindeststeuersatz in keiner dieser Gemeinden unter 20 EUR.

Die Anpassung der Steuersätze (auch der Mindeststeuersätze) in Neustadt an der Weinstraße soll verhindern, dass sich weitere Geräteaufsteller aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen angezogen fühlen oder bereits Ansässige ermuntert sehen, weitere Geldspielgeräte in möglicherweise auch unrentableren Stadtteilen aufzustellen.

Damit will die Stadt Neustadt die Bekämpfung und Eindämmung der Spielsucht als außerfiskalisches Lenkungsziel verfolgen.
Wie bereits das BVerfG in seinem Beschluss vom 03.09.2009 - 1 BvR 2384/08 - bestätigt hat, ist *„ein solch zulässiges Lenkungsziel … in der Bekämpfung und Eindämmung der Spielsucht zu sehen. Hierbei handelt es sich um ein besonders wichtiges Gemeinwohlziel. Nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung steht fest, dass Glücksspiele und Wetten zu krankhaftem Suchtverhalten führen können. Spielsucht kann zu schwerwiegenden Folgen nicht nur für den Betroffenen selbst führen, sondern auch für seine Familie und die mit Folgekosten belastete Gemeinschaft (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. März 1997, a.a.O., Rn. 57, 51; EuGH, Urteil vom 6. November 2003 - C-243/01 - Gambelli u.a., Slg. 2003, I-13076 <13099>; BVerfGE 115, 276 <304 f.>).“*
Durch die Steueranpassung erhofft sich die Gemeinde eine Erhöhung der Zahl der in Spielhallen und Gaststätten aufgestellten Geldspielgeräte zu verhindern, denn *„Von den unterschiedlichen Formen des Glücksspiels spielen die meisten Spieler mit problematischem oder pathologischem Spielverhalten nach derzeitigem Erkenntnisstand an Automaten, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung betrieben werden dürfen (vgl. BVerfGE 115, 276 <305> m.w.N.).“*

Da von der Steuererhöhung vornehmlich die Betreiber von Spielhallen und die Aufsteller in Gastronomiebetrieben betroffen sind und somit ein Eingriff In den Schutzbereich des Art 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (Freiheit der Berufswahl und -ausübung) vorliegt, muss die Maßnahme den Erfordernissen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes Rechnung tragen.
Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. u.a. BverfG, Beschluss vom 1.3.1997 - 2 BvR 1599/89; BverwG, Urteil vom 22.12.1999 - 11 CN 1.99; BVerwGE 110, 237; Beschluss vom 7.1.1998 - 8 B 228.97) verstößt die Erhebung einer Vergnügungssteuer dann gegen Art. 12 GG, wenn die Steuerbelastung es für sich genommen unmöglich macht, im Gebiet der steuererhebenden Körperschaft den Beruf des Spielautomatenbetreibers ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen, und die Steuer damit in diesem Sinn „erdrosselnd“ wirkt.
Es sind in Neustadt an der Weinstraße zum einen keine Anzeichen ersichtlich, dass die Steueranhebung den erzielbaren Gewinn der Spielgeräteaufsteller so weit mindert, dass nicht nur einzelne Unternehmer sich zur Aufgabe ihres bisherigen Berufes veranlasst sehen, sondern die ganze Branche bedroht wäre.
Zum anderen wurde die Zulässigkeit von höheren Steuersätzen bereits gerichtlich überprüft (vgl. VGH Baden-Württemberg, Normenkontrollurteil vom 13.12.2012 - 2 S 1010/12).

Im Zuge der Anhebung des Steuersatzes und des Mindeststeuersatzes werden noch Änderungen des Satzungstextes vorgenommen, die sich unter anderem am aktuellen Entwurf der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes und des Städtetages Rheinland-Pfalz orientieren.
So wird z.B. klargestellt, dass auch Geräte, an denen mit Spielmarken (sog. „Token“) gespielt wird, besteuert werden. Außerdem wird die Sperrzeitenregelung in § 11 Abs. 3 Nr. 3 gestrichen, da es in Neustadt faktisch keine Sperrzeit mehr gibt.

Durch die Anpassung der Steuersätze werden ab dem Haushaltsjahr 2016 Mehreinnahmen in Höhe von ca. 150.000 EUR erwartet (aktueller Haushaltsansatz 550.000 EUR).

Neustadt an der Weinstraße, 06.11.2015

Oberbürgermeister